Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 73 (1978)
Heft: 4-de

Artikel: Umweltschutz im Jura : Fortschrittliche Grundlagen
Autor: Bodinier, Claude
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-174750

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fortschrittliche Grundlagen

Umweltschutz im Jura

Dass der Kanton Jura über eine fortschrittliche Verfassung verfügt, hat sich in der Zeit vor dem historischen Urnengang vom 24. September 1978 im ganzen Land herumgesprochen. Dass aber dieses Grundgesetz eine Reihe fortschrittlicher Bestimmungen über den Umweltschutz und die Raumplanung enthält, ist weniger bekannt.

Unter den zahlreichen Neuerungen sind es denn auch gerade diese, die uns hier etwas näher beschäftigen sollen. Untergebracht sind sie im Kapitel III der Kantonsverfassung, das mit «*Die Aufgaben des Staates*» betitelt ist.

Der Umweltschutz

Artikel 45 hält in seinem ersten Abschnitt fest: «*Kanton und Gemeinden schützen den Menschen und seine natürliche Umwelt vor schädlichen Einwirkungen; sie bekämpfen namentlich die Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung sowie den Lärm.*» In der ersten Fassung war die Bodenverschmutzung noch nicht enthalten, da die Kommission Widerstand seitens der Bauern (Dünger) befürchtete. Aber ausgerechnet ein Landwirt empfahl dann die Aufnahme einer solchen Ergänzung, auch wenn, wie er sagte, «die Verwendung von Düngern, Pflanzenschutzmitteln und andern Giftstoffen durch die Bundesgesetzgebung geregelt ist. Auf jeden Fall», so meinte er weiter, «ist die Landwirtschaft langfristig daran interessiert, dass der jurassische Boden vor Verschmutzungen geschützt wird.»

Der zweite Absatz desselben Artikels veranlasst die öffentliche Hand zu umfassendem Landschaftsschutz: «*Sie schützt die Schönheiten und die Originalität der Landschaft sowie das natürliche und architektonische Erbe.*» Im dritten Absatz wird dann der Kanton dazu verpflichtet, Fauna, Flora und insbesondere den Wald zu schützen, während Absatz 4 dem Kanton das Recht einräumt, das Jagd- und Fischwesen zu regeln. Wenn der letzte Satz an dieser Stelle eher unerwartet auftaucht, dann weil man die Jagd hier als Ersatz für die durch den Menschen zerstörten Selbstregelungsmechanismen der Natur betrachtet.

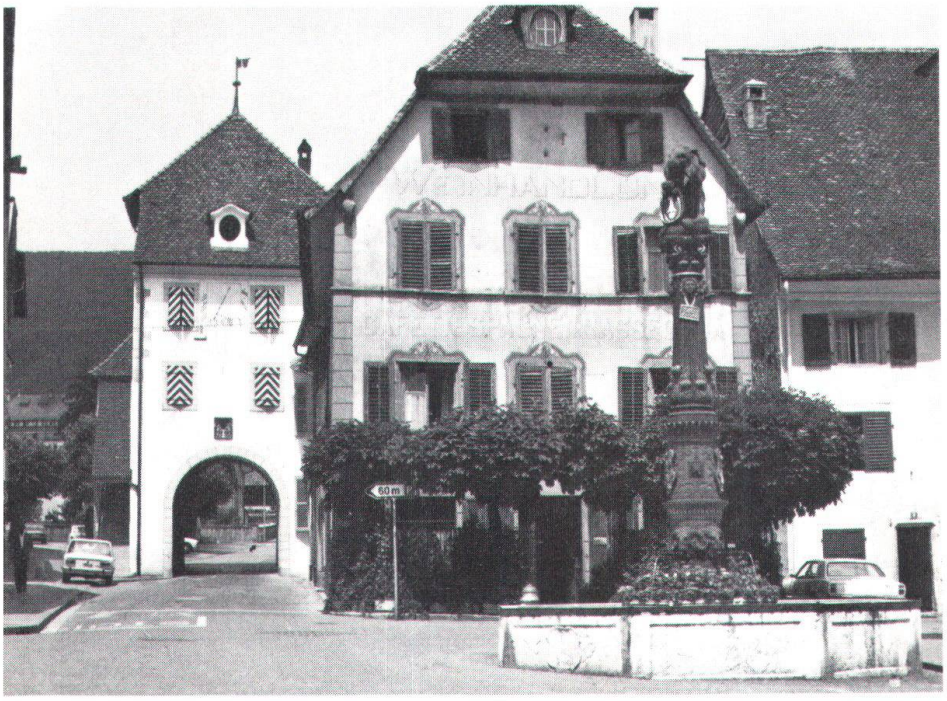

Die Raumplanung

Artikel 46, der sich mit der Raumplanung befasst, war wesentlich mühsamer auf die Beine zu stellen. Absatz 1 wurde indessen im Verfassungsrat nicht bestritten. Er lautet sinngemäss: «*Staat und Gemeinden sichern eine sinnvolle Bodennutzung und Raumbesiedlung.*» Während jedoch ein Teil der Kommission die Ansicht vertrat, dass dieser allgemeine Paragraph alles aussage, hielten andere eine Aufzählung wichtiger Einzelheiten für notwendig. Zu den zweiten gehörte auch Roland Béguelin. Mit 25 gegen 16 Stimmen entschied man sich dann für eine detailliertere Ausgestaltung des Artikels.

So wird im zweiten Absatz nicht nur die *Bewahrung des forst- und landwirtschaftlichen Gebietes* postuliert, sondern dass solches auch im Besitz dieser Wirtschaftszweige bleibt. Es gilt, den jurassischen Boden in seiner Gesamtheit zu schützen, beispielsweise vor einer übertriebenen touristischen Entwicklung, vor spekulativen Absichten usw. Ein im letzten Moment eingebrachter Antrag, der in diesem Abschnitt die mildernde Formulierung «*im Rahmen des Möglichen*» aufheben wollte, wurde zwecks beweglicherer Handhabung mit 21 zu 15 Stimmen abgelehnt.

Um der Notwendigkeit des neuen Kantons, seine *Wirtschaft zu entwickeln*, Rechnung zu tragen, wurde sodann ein neuer Absatz 3

hineingenommen. Er verpflichtet Kanton und Gemeinden, die für die wirtschaftliche Entwicklung und die Verkehrswege notwendigen Räume auszuscheiden. Im vierten Absatz wird erwähnt, dass sie sich bemühen, «*die für die Gesundheit und Erholung besonders günstigen Orte für die öffentliche Benützung zu schonen*». Und mit dem letzten Absatz schliesslich werden Kanton und Gemeinden angehalten, die Meinung der betroffenen Bevölkerung zu berücksichtigen.

Der Leser ist möglicherweise vom Kontrast zwischen kategorisch anmutenden Formulierungen und den flexibleren Wendungen in den beiden Artikeln überrascht. Darin unterscheidet sich die neue jurassische Verfassung nicht von der Generallinie in den andern Kantonen. Uns scheint aber, dass Artikel 46, verbunden mit dem vorangehenden, dennoch eine gute Schutzgrundlage liefert und auch anderen Kantonen als Beispiel dienen könnte. *Claude Bodinier*

Verschnaufpause in Ligerz, aber:

Bahn-Tunnel muss erstellt werden!

Die SBB verzichten vorläufig auf den umstrittenen Doppelspurausbau ihrer Linie bei Ligerz. Ist damit die Gefahr für die reizvolle Weinbaugegend endgültig gebannt, oder das Problem nur um ein paar Jahre hinausgeschoben?

Die Gegend von Ligerz ist die schönste am Bielersee. Obschon sich über den Geschmack nicht streiten lässt, kann man das bis zu einem gewissen Grade sachlich begründen. Nirgends sonst reichen die Weinberge so hoch hinauf an den Waldgürtel der Jurahänge. Das Dorf ist das besterhaltene, am wenigsten durch ortsfremde Eingriffe beeinträchtigte in weitem Umkreis. Besondern Reiz verleiht der Landschaft die einzigartige Lage der altehrwürdigen *gotischen Kirche* mitten im Rebgelände hoch über den aus gelbbraunem Jurakalk gebauten, mit Biberschwanzziegeln gedeckten, eng zusammengedrängten Häusern des Dorfes. Zu diesem harmonischen Bild gehört auch die gegenüberliegende *St. Petersinsel* mit ihrem bewaldeten Hügel, mit ihren historischen Erinnerungen an das einstige Cluniazenserkloster und an Jean-Jacques Rousseau. Mit guten Gründen wurde das ganze Gebiet 1967 als Objekt Nr. 142 «*Jurasüdfuss über Bielersee*» ins Inventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgenommen, wählte der Kanton Bern Ligerz als eine seiner kantonalen «réalisations exemplaires», hat 1975 sogar der Europarat Ligerz als eine von insgesamt 40 europäischen Gemeinden für seine vorbildliche Ortsbildpflege ausgezeichnet.

Vom Verkehr bedroht

Beeinträchtigt wurde und wird dieser einzigartige Ort aber aufs schwerste durch den Verkehr: die auf viel zu schmaler Kantonsstrasse mitten durchs Dorf rollenden Blechlawinen der Autos und die unzähligen Personen- und Güterzüge der SBB, deren Einspurlinie das Dorf vom See abschneidet.

Für den *Strassenverkehr* wurde eine mustergültige Lösung gefunden: Der Bundesrat hat 1975, auf Antrag von Bundesrat Hürlimann, die Untertunnelung von Ligerz durch die N 5 beschlossen, obschon das mit Mehrkosten von einigen Dutzend Millionen verbunden ist. Die *Bahnlinie* dagegen sollte nach der Absicht der SBB, wie die ganze Strecke Biel–Yverdon, auf Doppelspur ausgebaut werden; damit würden nicht nur die Anlage verbreitert, ihre Trennwirkung verschärft und der Eingriff ins Ortsbild (Mastenwald!) verschlimmert, sondern auch die Zahl der durchrollenden Züge und die zulässigen Geschwindigkeiten stark erhöht, so dass Lärm und Erschütterungen noch weit stärker als bisher die Nerven der Anwohner belasten und sogar die Substanz der Gebäude angreifen würden. Die Gefahr der Abwanderung der jüngern Generation, mit welcher langfristig der Rebbau und damit das Landschaftsbild steht und fällt, würde grösser. Derselbe Bund, der Riesensummen ausgibt, um Ligerz künftig vor dem Strassenverkehr zu verschonen, würde also gleichzeitig die Immissionen des Bahnverkehrs auf ein Mehrfaches steigern, ein unhaltbarer Widerspruch!

Vorläufiger SBB-Verzicht

Dies rief den geschlossenen Widerstand der Organisationen von Natur- und Heimatschutz auf den Plan, welche forderten, dass auch die Bahn in einen Tunnel verlegt werde. *Bundespräsident Ritschard*